



Praxisklinik

Dr. med. René Föste

Plastische & Ästhetische Chirurgie

Sehr geehrte Patientin, sehr geehrter Patient,

seit der Gesundheitsreform 2007 gilt §52 Abs.2 des Sozialgesetzbuchs V, über den Patienten vor einem Eingriff informiert bzw. aufgeklärt werden müssen. Bitte lesen Sie den unten wiedergegebenen Text des §52 Abs. 2 und bestätigen durch Ihre Unterschrift, dass Sie darüber informiert wurden.

Sofern Fragen oder Unklarheiten bestehen, sprechen Sie uns bitte an. Es besteht die Möglichkeit sich gegen das unten genannte Risiko durch Abschluss einer Versicherung abzusichern. Da diese Vorkommnisse einer Inanspruchnahme durch die Krankenkasse extrem selten sind, ist der einmalige Versicherungsbeitrag zum Ausschluss eines solchen Risikos erfahrungsgemäß relativ niedrig.

§52 Abs. 2 SGB V:

„Haben sich Versicherte eine Krankheit durch eine medizinisch nicht indizierte Maßnahme wie zum Beispiel eine ästhetische Operation, eine Tätowierung oder ein Piercing zugezogen, hat die Krankenkasse die Versicherten in angemessener Höhe an den Kosten zu beteiligen und das Krankengeld für die Dauer dieser Behandlungsart ganz oder teilweise zu versagen oder zurückzufordern.“

Ort, Datum

Unterschrift